

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 19/09 B

L 14 P 33/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 30 P 11/05 (SG Braunschweig)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin begehrt als Sonderrechtsnachfolgerin ihrer verstorbenen Mutter die Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach der Pflegestufe I für die Zeit vom 16.8. bis 30.11.2004.
- 2 Die Mutter der Klägerin beantragte am 16.8.2004 - zunächst erfolglos - Pflegeleistungen bei der beklagten Pflegekasse. Aufgrund einer Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes gewährte ihr die Beklagte ab 1.12.2004 Leistungen nach der Pflegestufe I (Bescheid vom 9.2.2005) und später ab 1.10.2005 nach der Pflegestufe II (Bescheid vom 14.12.2005). Am 25.4.2007 ist die Versicherte verstorben. Die Klägerin hat als Sonderrechtsnachfolgerin ihrer verstorbenen Mutter die Gewährung von Pflegeleistungen nach der Pflegestufe I auch für die Zeit vom 16.8. bis 30.11.2004 begehrt. Ihre Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (Urteile des Sozialgerichts vom 29.5.2008 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 26.5.2009): Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach der Pflegestufe I seien im streitigen Zeitraum nicht erfüllt gewesen, da die Versicherte damals pro Tag nicht mindestens einen durchschnittlichen Pflegebedarf von 90 Minuten, davon mehr als 45 Minuten in der Grundpflege, gehabt habe.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei sie von einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ausgeht und zudem das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG rügt.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 5 1. Die Klägerin macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160a Nr 39; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits ent-



schieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 65 f mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

- 6 Die Klägerin stellt schon keine konkrete Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, über die das BSG nach erfolgter Zulassung zur Wahrung und Vereinheitlichung der Rechtsprechung oder zur Fortbildung des Rechts entscheiden könnte (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 und SozR 3-1500 § 160a Nr 30; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 58*). Sie rügt vielmehr die ihrer Ansicht nach falsche Rechtsauslegung und -anwendung durch das LSG, weil es das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit der Versicherten erst ab Dezember 2004 angenommen hat. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde soll indes zur Klärung konkreter Rechtsfragen führen; es dient nicht dazu, die sachliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung in vollem Umfang nachzuprüfen (*Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 182 mwN*). Die richtige Entscheidung des Einzelfalles ist nur Folge der Klärung und Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtssache; deshalb sind die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht schon dann gegeben, wenn das LSG die Sache falsch entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Zudem fehlen substantiierte Darlegungen, ob etwaige Rechtsfragen allgemeine Bedeutung über den Einzelfall hinaus besitzen, denn die Klägerin befasst sich ausschließlich mit der Würdigung ihres konkreten Einzelfalles und trägt nichts dazu vor, dass und wie sich etwaige Rechtsfragen in verallgemeinerungsfähiger Weise klären lassen könnten (*Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 60 mwN*). Schließlich lässt die Beschwerdebegründung auch jegliche Darlegung zur Klärungsbedürftigkeit vermissen. Dazu hätte unter Auswertung der bereits bestehenden BSG-Rechtsprechung zu §§ 14 und 15 SGB XI dargetan werden müssen, welche Rechtsfragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch offen sind oder inwieweit dieser Rechtsprechung substantiiert widersprochen worden ist (*Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 183 und 185 - jeweils mwN*). Dies ist nicht geschehen.

- 7 2. Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht. Die hier erhobene Rüge eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) ist schon deshalb unzulässig, weil eine Verletzung dieser Verfahrensnorm gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies ist nicht geschehen; die Klägerin behauptet nicht einmal, dass sie einen entsprechenden Beweisantrag gestellt hat.

- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)